

andere Rechtsvorschrift kann die Ablehnung des Begehrens der Bf. nicht gestützt werden.

Daraus folgt, daß die Bf. durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden ist.

Der Bescheid war daher aufzuheben.

## 8605

### FamilienlastenausgleichsG 1967 (Fassung BGBl. 418/1974); keine Bedenken gegen § 5 Abs. 1 (insbesondere lit. b)

Erk. v. 27. Juni 1979, B 304/77

**Die Beschwerde wird abgewiesen.**

#### Entscheidungsgründe:

I. 1. Mit Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 15. Feber 1977, GZ FB-Nr. 91/202 740, wurde der Antrag des Bf. auf Gewährung der Familienbeihilfe für seinen am 24. Feber 1959 geborenen Sohn Michael Sch. für die Zeit ab 1. März 1977 abgewiesen. Als Begründung wurde ausgeführt, daß gemäß § 5 Abs. 1 des FamilienlastenausgleichsG 1967, BGBl. 376 (künftig: FLAG), i. d. F. BGBl. 418/1974, kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder besteht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1972 in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte hätten Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis außer Betracht zu bleiben. Da der Sohn des Bf. monatliche Einkünfte in Höhe von zirka 2000 S als Vermessungshilfstechniker beziehe, somit also aus einer Tätigkeit, die nicht zu den nach dem Berufsausbildungsgesetz anerkannten Lehrverhältnissen zähle, bestehe ab 1. März 1977 kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde von der Finanzlandesdirektion für Slbg. mit Bescheid vom 20. Juli 1977, Z. 54-V-Fr/1977, abgewiesen.

2. Gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Slbg. vom 20. Juli 1977 wendet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte, an den VfGH gerichtete Beschwerde, in der die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz geltend gemacht wird.

## II. Der VfGH hat über die Beschwerde erwogen:

1. a) Die geltend gemachte Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wird vom Bf. auf den Vorwurf gestützt, daß § 5 Abs. 1 FLAG dem Gleichheitsgebot widerspreche. Zweck des FamilienlastenausgleichsG sei die Förderung von Familien. Soweit diese Förderung durch Beihilfengewährung für Kinder erfolge, werde damit den familienpolitischen Zielsetzungen des ABGB entsprochen, welche den Eltern eine besondere Obsorge für Kinder bis zu deren Selbsterhaltungsfähigkeit auftrage.

Neben dem FLAG bestünden auch andere Bestimmungen, insbesondere im EinkommensteuerG, welche aus Gründen einer gleichen Zielsetzung Begünstigungen für Eltern bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, welche mit der Vollendung des 19. Lebensjahres eintrete, bei noch nicht abgeschlossener Berufsausbildung auch darüber hinaus, vorsehen.

Die nach § 5 Abs. 1 FLAG maßgebliche Altersgrenze des 18. Lebensjahres sei weder in den familienrechtlichen Bestimmungen des ABGB noch im Abgabenrecht von Bedeutung, sie sei weder aus dem Tatsächlichen ableitbar noch sachlich gerechtfertigt und erscheine daher als Willkür.

Noch weniger verständlich sei, daß verschiedenen Einkünften eines minderjährigen Kindes nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine beihilfenschädliche Auswirkung zukommen solle, vorher aber nicht. Dies befremde umso mehr, als bestimmte Einkünfte des Kindes nach § 5 Abs. 1 FLAG ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes und die Höhe dieser Einkünfte beihilfenunschädlich seien, selbst wenn sich aus diesen Einkünften ein Kind zur Gänze selbst erhalten könnte.

Der Bf. regt daher an, § 5 Abs. 1 FLAG zum Gegenstand eines amtswegigen Prüfungsverfahrens zu machen.

Für den Fall, daß dieser Anregung nicht entsprochen werden sollte, macht der Bf. zusätzlich geltend, daß § 5 Abs. 1 lit. b FLAG auch insofern dem Gleichheitsgebot widerspreche, als Entschädigungen aus einem Lehrverhältnis bei der Ermittlung der Einkünfte nur dann außer Betracht zu bleiben haben, wenn es sich um Einkünfte aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis handelt. Der Gesetzgeber habe mit dieser Regelung Ausbildungsverhältnisse zu nicht gewerblichen, freiberuflichen Lehrherren übergangen. In einem ergänzenden Schriftsatz stellt der Bf. klar, daß sich sein Vorwurf hiebei nicht gegen ein Untätigbleiben des Gesetzgebers richte, weil dieser für freie Berufe keine gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisse geschaffen habe, sondern gegen die Regelung des § 5 Abs. 1 lit. b FLAG, welche dazu führe, daß Lehrverhältnisse bei gewerblichen Lehrherren und Ausbildungsverhältnisse für freie Berufe beihilfenmäßig ungleich behandelt werden.

Der Bf. regt im besonderen daher an, das Wort „gesetzlich“ in § 5 Abs. 1 lit. b FLAG amtswegig zu prüfen.

b) Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur verletzt werden, wenn der Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn die Behörde der dem Bescheid zugrundegelegten Rechtsvorschrift einen Inhalt unterstellt, der — hätte ihn die Vorschrift — ihre Gleichheitssatzwidrigkeit hervorrufen würde, oder wenn die Behörde Willkür geübt hat (vgl. Slg. 7892/1976).

Der Bf. wirft der bel. Beh. weder eine gleichheitssatzwidrige Auslegung des Gesetzes noch Willkür vor. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes liege jedoch deshalb vor, weil die dem Bescheid zugrunde liegende Rechtsvorschrift des § 5 Abs. 1 FLAG dem Gleichheitsgebot widerspreche. Diese Bestimmung lautet in der für den Beschwerdefall maßgeblichen Fassung des BGBl. 418/1974:

„§ 5 (1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem S 1000,— monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein behindertes Kind handelt (§ 2 Abs. 1 lit. c), über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, von mehr als S 240.000,— verfügen. Bei einer Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben außer Betracht:

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,
- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

Aus der Sicht dieses Beschwerdefalles sieht sich der VfGH jedoch nicht veranlaßt, § 5 Abs. 1 FLAG zum Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens zu machen.

c) aa) Der VfGH hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht (vgl. Slg. 5972/1969, 6071/1969), daß der Gesetzgeber im Rahmen der Verfassung bei der Verfolgung rechtspolitischer — hier familienpolitischer — Ziele frei und nicht gehalten ist, Beihilfen zu gewähren, wenn dies eine Förderung rechtspolitisch unerwünschter Ziele zur Folge hätte. Dem Gesetzgeber ist auch nicht verwehrt, bei der Regelung verschiedener Materien an denselben Sachverhalt verschiedene Rechtsfolgen zu knüpfen, sofern nur die jeweils getroffene Regelung für sich betrachtet sachlich gerechtfertigt ist (vgl. Slg. 5165/1965, 5318/1966, 5727/1968, 6733/1972). Der VfGH hat auch wiederholt ausgeführt, daß der Gleichheitsgrundsatz dem Gesetzgeber nicht verbietet, von einem einmal gewählten Ordnungssystem abzuweichen (vgl. Slg. 6471/1971, 7331/1974 und zuletzt Slg. 8233/1978 und 8457/1978).

Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber im FLAG einerseits und im allgemeinen bürgerlichen Recht sowie im Einkommensteuerrecht andererseits Rechtsfolgen an unterschiedliche Altersgrenzen knüpft, also einem

einheitlichen Ordnungssystem nicht folgt, kann ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot nicht abgeleitet werden. Es ist hiebei die Frage belanglos, ob es sich überhaupt um die Durchbrechung eines einheitlichen familienpolitischen Ordnungssystems handelt, sondern ist vielmehr die jeweilige Regelung — im vorliegenden Fall also die Regelung des FLAG — für sich am Gleichheitssatz zu messen (vgl. Slg. 7331/1974).

Wie die EB zur RV der FLAG-Nov. BGBl. 418/1974 (1202 BlgNR. XIII. GP), darlegen, wird mit der Hinaufsetzung der Altersgrenze auf das 18. Lebensjahr — bis zur Novelle galt als Altersgrenze laut Stammfassung des FLAG das 15. Lebensjahr — dem Umstand Rechnung getragen, daß die Ausbildung eines Kindes für einen Beruf zumindest bis zum 18. Lebensjahr dauert. Damit wurde bewirkt, daß eigene Einkünfte des Kindes einen Beihilfenanspruch der Eltern erst dann ausschließen, wenn das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, womit Härtefälle beseitigt werden sollten, die bis dahin bestanden, wenn das Kind aus einem gesetzlich nicht anerkannten Ausbildungsverhältnis Einkünfte von über 1000 S bezog. Wie die EB weiters ausführen, sollte durch die Anhebung der Altersgrenze auch eine Verwaltungsvereinfachung insoferne erreicht werden, als bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes eine Prüfung, ob und in welcher Höhe von diesem Einkünfte bezogen wurden, entfallen sollte.

Bei dieser Regelung ist der Gesetzgeber von der Annahme ausgegangen, daß die Ausbildung eines Kindes für einen Beruf zumindest bis zum 18. Lebensjahr dauert. Diese Annahme ist in den tatsächlichen Gegebenheiten durchaus begründet. Wenn der Gesetzgeber die Vollendung des 18. Lebensjahres als Zeitpunkt gewählt hat, bis zu welchem er eigenes Einkommen von Kindern als beihilfenunschädlich wertete und für die nachfolgenden Altersstufen eine Regelung traf, die nach Maßgabe verschiedener Kriterien beihilfenunschädliche Einkunftsarten festlegte, wobei er an die Rechtslage anknüpfte, die bis dahin auch für die Altersstufen vom 15. bis 18. Lebensjahr galt, ist er nicht willkürlich vorgegangen. Die Vollendung des 18. Lebensjahres ist nach den allgemeinen Lebenserfahrungen ein Zeitpunkt, von dem nach sachlichen Gesichtspunkten aus gesehen angenommen werden kann, daß ein Eintritt in das Berufsleben erfolgt. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine solche Annahme im allgemeinen nicht gerechtfertigt. Auch die in den EB zum Ausdruck gebrachten Beweggründe des Gesetzgebers, eine Verwaltungsvereinfachung anzustreben, finden darin eine sachliche Rechtfertigung im Tatsächlichen.

bb) Daß der Gesetzgeber ab Vollendung des 18. Lebensjahres die Erzielung eines Einkommens von Kindern in einem 1000 S monatlich übersteigenden, der Einkommensteuer unterliegenden Betrag als beihilfenschädlich festlegte, ist schon deshalb mit dem Gleichheitsgebot nicht im Widerspruch, weil es dem Gesetzgeber freisteht, familienfördernde

Maßnahmen zu treffen oder nicht zu treffen. Wenn er sie bis zu einem bestimmten Maß trifft, kann ihm nicht entgegengetreten werden, es sei denn, daß er die Grenzen der Sachlichkeit überschreitet.

cc) Soweit § 5 Abs. 1 FLAG bestimmt, daß bei der Ermittlung der Einkünfte eines Kindes die in den lit. a bis d aufgezählten Einkünfte außer Betracht zu bleiben haben, handelt es sich um Differenzierungen innerhalb eines Rechtsinstitutes, die gleichheitswidrig wären, wenn sie nicht aus entsprechenden Unterschieden im Tatsachenbereich gerechtfertigt werden könnten (vgl. Slg. 7059/1973 und die dort angeführte Vorjudikatur). Für den Beschwerdefall können allerdings nur die lit. a und b leg. cit. Gegenstand dafür sein, die Regelung am Gleichheitssatz zu messen. In beiden Fällen wird an Bestimmungen angeknüpft, die der Gesetzgeber in anderen Gesetzen geregelt hat.

Was lit. a des § 5 Abs. 1 FLAG betrifft, wird die beihilfenbegünstigende Regelung an gesetzlichen Bestimmungen orientiert, mit welchen Einkommensteuerfreiheit gewährt wird. Zum Nachweis der Gleichheitswidrigkeit dieser Regelung wird vom Bf. ein Fall angenommen, in welchem ein Kind aus geerbten Wertpapieren einkommensteuerfreie Einkünfte bezieht, die ein Vielfaches der gesetzlichen Familienbeihilfe beträgt. Mit diesen Ausführungen wird aber versucht, die Gleichheitswidrigkeit an Hand eines angenommenen Sachverhaltes nachzuweisen, dem realitätsbezogen nur Ausnahmecharakter zukommt. Aus solchen Ausnahmefällen kann aber der Verstoß einer Regelung gegen das Gleichheitsgebot nicht abgeleitet werden. Wird von einer wirklichkeitsnahen Durchschnittsbetrachtung ausgegangen, so kann dem Gesetzgeber weder angelastet werden, daß die Regelung sachlich nicht zu rechtfertigen wäre, noch daß er an gleichheitswidrige Bestimmungen anknüpft, was vom Bf. auch gar nicht behauptet wird.

dd) In bezug auf § 5 Abs. 1 lit. b FLAG hat der VfGH bereits mit Erk. Slg. 7351/1974 ausgesprochen, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er nicht jede Lehrlingsentschädigung, sondern nur die Entschädigung aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis „als anrechnungsfrei, Entschädigungen aus einem nach ausländischem Recht bestehenden — ebenso wie solche aus einem inländischen, jedoch nicht den maßgeblichen österreichischen Rechtsvorschriften entsprechenden — Lehrverhältnis aber als beihilfenschädlich qualifiziert“, gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht verstößt. Der VfGH hält an dieser Rechtsansicht fest. Bei der Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten Lehrverhältnissen und Ausbildungsverhältnissen anderer Art handelt es sich nicht um eine nach unsachlichen Unterscheidungsmerkmalen verschiedene Behandlung gleicher Tatbestände. Dies erweist sich schon daraus, daß es sich bei gesetzlich anerkannten Lehrverhältnissen um Ausbildungsverhältnisse handelt, für welche vom Gesetzgeber in zwingender Form vorgeschrieben wird, welche

Bedingungen erfüllt werden müssen, damit Lehrverhältnisse als dem Gesetz entsprechend anerkannt werden.

Für Ausbildungsverhältnisse anderer Art gilt dies nicht. Wenn der Gesetzgeber das Vorliegen eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses zur Voraussetzung einer familienpolitischen Förderung macht, ist dies somit nicht unsachlich.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang weiters: Nach dem Inkrafttreten des BerufsausbildungsG, BGBl. 142/1969, mit 1. Jänner 1970 mußten zahlreiche Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen erst erlassen werden. Ebenso war eine neue Lehrberufsliste anstelle der ursprünglichen Lehrberufsliste im Verordnungswege zu erlassen, als eine Anpassung an die neue GewO erforderlich war. Auf diese Umstände und auf die erforderliche Gewinnung von Erfahrungen in bezug auf wünschenswerte Änderungen des Berufsausbildungsrechtes wird in den Erläuterungen der RV (708 BlgNR, XIV. GP), welche zur BerufsausbildungsG-Nov. 1978, BGBl. 232, führte, ausdrücklich hingewiesen. Durch diese Novelle wurde des weiteren § 2 Abs. 5 BerufsausbildungsG eine lit. f angefügt, wonach auch Rechtsanwälte und Ziviltechniker berechtigt wurden, Lehrlinge auszubilden. Durch Einfügung eines § 8 a in das BerufsausbildungsG wurde zusätzlich eine Regelung getroffen, wonach durch Verordnung Ausbildungsversuche vorgesehen werden können zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes zu bilden. Der VfGH hat mit Erk. Slg. 6758/1972 ausgesprochen, daß in einem solchen Vorgehen des Gesetzgebers kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot zu erblicken ist, da es unvermeidlich ist, daß bei einer schrittweisen Anpassung an die Entwicklung nicht alle auftretenden Fälle gleichzeitig erfaßt werden können.

Auch bei der in Frage stehenden Regelung des § 5 Abs. 1 lit. b FLAG knüpft der Gesetzgeber an ein Sachgebiet, nämlich das Berufsausbildungswesen, an, welches einer stufenweisen Entwicklung unterliegt. Wenn die Beschwerde dem Gesetzgeber eine den Gleichheitssatz verletzende Unterlassung vorwirft, da das FLAG zwar Ausbildungsverhältnisse im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Betriebe beihilfenmäßig fördere, nicht aber auch Ausbildungsverhältnisse im Bereich der freien Berufe, kann ihr nach dem vorher Gesagten nicht gefolgt werden. Aus der Sicht des Beschwerdefalles sieht sich der VfGH somit nicht veranlaßt, § 5 Abs. 1 lit. b FLAG, bzw. die hierin enthaltenen Worte „gesetzlich anerkannten“ zum Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens zu machen.

ee) Auch der Beschwerdevorwurf, daß § 5 Abs. 1 lit. b FLAG nur Bezüge aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis als beihilfenunschädlich festlege, bei einem lediglich auf einer kollektivvertraglichen Regelung beruhenden Ausbildungsverhältnis jedoch eine Förderung ver-

sage, ist nicht geeignet, eine Gleichheitsverletzung nachzuweisen. Selbst wenn § 5 Abs. 1 lit. b FLAG ein solcher Inhalt zukommt, welche Rechtsansicht dem angefochtenen Bescheid dem Erk. des VwGH vom 22. Oktober 1976, Z. 2001/75, folgend zugrunde liegt, steht er mit dem Gleichheitsgebot nicht im Widerspruch. Wenn der Gesetzgeber kollektivvertragliche Regelungen von Ausbildungsverhältnissen nicht als gesetzlich anerkannte Lehrverhältnisse bewertet, kann dies nach dem Vorhergesagten nicht als unsachlich betrachtet werden. Die Rechtslage ist für kollektivvertraglich geregelte Ausbildungsverhältnisse aus der Sicht des Gleichheitssatzes nicht anders zu beurteilen, als bei sonstigen Ausbildungsverhältnissen, die gesetzlich als Lehrverhältnisse nicht anerkannt sind. Im Beschwerdefall tritt hinzu, daß sich das Ausbildungsverhältnis des Sohnes des Bf. zum Vermessungstechniker nach Inhalt der Verwaltungsakten auf einen Kollektivvertrag — erst — vom 25. März 1976 stützt. Die in Beschwerde gezogene Verweigerung der Leistung von Familienbeihilfe betrifft die Zeit ab 1. März 1977. Dies verdeutlicht, daß auch dann, wenn § 5 Abs. 1 lit. b FLAG der Inhalt zukommt, daß kollektivvertragliche Regelungen nicht als gesetzlich anerkannte Lehrverhältnisse zu gelten haben, nach dem unter dd) Dargelegten der Beschwerdefall keinen Anlaß zu Bedenken aus der Sicht des Gleichheitssatzes bietet.

Da das Verfahren auch Willkür nicht ergeben hat, ist der Bf. durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden.

2. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren ebenfalls nicht hervorgekommen. Das Verfahren hat auch nicht ergeben, daß der Bf. wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt worden wäre.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

## 8606

### AVG 1950; willkürliche Anwendung des § 68 Abs. 2

Erk. v. 27. Juni 1979, B 476/77

**Der Bescheid wird aufgehoben.**

#### Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz erteilte dem Bf. und seiner Ehegattin mit Bescheid vom 13. Juni 1961 die Baubewilligung zum